

Dürfen Flüchtlinge in Österreich arbeiten?

Generell wird die unselbstständige Erwerbstätigkeit Ausländer/innen im von Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) genauer geregelt. Laut Ausländerbeschäftigungsgesetz haben Personen, die seit drei Monaten zum Asylverfahren zugelassen sind, Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt. Voraussetzung für eine legale Beschäftigung ist allerdings die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung im Rahmen eines Kontingentes gemäß § 5 AuslBG. Das bedeutet, dass Asylwerber/innen nur als Erntehelfer/innen und als Saisonarbeiter/innen eine unselbstständige Beschäftigung aufnehmen dürfen. Die Dauer dieser Beschäftigung ist bei Saisonarbeiter/innen auf maximal 6 Monate, bei Erntehelfer/innen auf maximal 6 Wochen begrenzt.

Eine Beschäftigungsbewilligung wird erst nach erfolgter Prüfung der Arbeitsmarktlage erteilt. Das heißt, Asylwerber/innen bekommen die zu besetzende offene Stelle nur nach einem Ersatzkraftverfahren, also wenn dafür weder ein arbeitsloser Österreicher, noch ein Ausländer mit Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, EU- oder EWR Bürger/innen mit Arbeitsmarktzugang, Schweizer/innen oder türkische Assoziationsarbeitnehmer/innen, Ausländer mit unbeschränktem Arbeitsmarktzugang oder Inhaber/innen eines Befreiungsscheins oder einer Arbeitserlaubnis zur Verfügung stehen.

Eine selbstständige Tätigkeit darf nach den ersten drei Monaten nach Zulassung zum Asylverfahren ausgeübt werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen dafür erfüllt werden. Im Bereich der selbstständigen Tätigkeiten, die nicht der Gewerbeordnung unterliegen, gibt es keine Einschränkungen für Asylwerber/innen.

Für minderjährige Asylsuchende, die bisher keine Lehre beginnen durften, wurde kürzlich der Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtert (mit Erlass des BMASK vom 18.03.2013 wurde die Altersgrenze auf das 25. Lebensjahr angehoben). Sie dürfen nun in sogenannten Mangelberufen eine Lehrausbildung absolvieren.

Erwachsene Asylwerber/innen können – ohne Beschäftigungsbewilligung des AMS - gemeinnützige Arbeiten annehmen. Dazu zählen zum Beispiel die Instandhaltung öffentlicher Gebäude oder die Pflege von Grünanlagen (Remunerationstätigkeit).

1

Die gesetzliche Grundlage zur Remunerationstätigkeit für Asylwerber/innen findet sich in Art. 6 Abs. 5 der Grundversorgungsvereinbarung. Dementsprechend dürfen Asylwerber - mit ihrem Einverständnis - auch zu Hilfstätigkeiten, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Unterbringung und Betreuung stehen, herangezogen werden. Konkretisiert wird diese Bestimmung in § 7 Grundversorgungsgesetz - Bund, interessant für Gemeinden ist insbesondere § 7 Abs. 3 z. 2:

§ 7 ...

(3) Asylwerbern und Fremden nach § 2 Abs. 1, die in einer Betreuungseinrichtung (§ 1 Z 5) von Bund oder Ländern untergebracht sind, können mit ihrem Einverständnis

...

2. für gemeinnützige Hilfstätigkeiten für Bund, Land, Gemeinde (z.B. Landschaftspflege und - gestaltung, Betreuung von Park- und Sportanlagen, Unterstützung in der Administration) herangezogen werden.

...

Die Remunerationstätigkeit führt zu keiner Schmälerung der Grundversorgungsleistungen, wenn sie unter dem derzeit geltenden Freibetrag von €110 pro Monat (+ €80 für jedes weitere Familienmitglied) liegt. Sollte ein Flüchtling über €110 im Monat verdienen, könnte dies seinen Anspruch auf Grundversorgung schmälern – ein Überbezug wird dann ausgerechnet und beurteilt, wie lang seine Grundversorgungsleistungen verringert oder eingestellt werden. Alles unter dem Freibetrag bleibt dem Flüchtling zur Gänze. Dieser Anerkennungsbeitrag gilt nicht als Entgelt und unterliegt somit nicht der Einkommenssteuerpflicht. Durch diese Tätigkeit wird kein Dienstverhältnis begründet.

Zusammengefasst:

Asylwerber/innen sind nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz weitgehend vom freien Zugang zum Arbeitsmarkt ausgeschlossen. Dies gilt auch für eine geringfügige Beschäftigung. Für Flüchtlinge stehen fünf Beschäftigungsmöglichkeiten offen:

- 1. Hilfstätigkeiten im Quartier
- 2. Gemeinnützige Beschäftigung
- 3. Saisonarbeit

Für die saisonale Beschäftigung bedarf es der Zustimmung durch das AMS.

4. Selbstständige Tätigkeit

Personen, die als Selbstständige tätig sein wollen, müssen ihr Gewerbe bei der Wirtschaftskammer anmelden.

5. Beschäftigungsbewilligung für einen Lehrberuf (bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres)

Für ausführlichere Informationen wenden Sie sich bitte an die Grundversorgungsstelle des Landes Oberösterreich unter der Telefonnummer 0732/7720/15408.